



Satzung des Kreises Plön über die Bestellung einer oder eines ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Plön vom 19.09.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Menschen mit Behinderung im Kreis Plön wird ein/-e Beauftragte/-r für Menschen mit Behinderung vom Kreistag bestellt.
- (2) Sie/Er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung handelt weisungsunabhängig.

§2 Aufgaben

1. Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung unterstützt die Organe des Kreises in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Menschen mit Behinderung im Kreis Plön betreffen.
2. Dabei setzt sie/er sich dafür ein, die gleichberechtigte Teilhabe und die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit des Kreises zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - Beratung in allen Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderung und Unterstützung einer inklusiven gesellschaftlichen Weiterentwicklung
 - Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen bei Planungen bzw. vor der Entscheidung über Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen
 - Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung aus dem Kreis oder ihrer Organisationen und Weiterleitung an die zuständigen Stellen
 - Förderung der Zusammenarbeit der im Kreis tätigen Behindertenorganisationen
 - Zusammenarbeit und Austausch mit der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und den Beauftragten der anderen Kreise und kreisfreien Städte sowie der im Kreis tätigen Behindertenbeauftragten und Beiräte.



3. Sie/Er berichtet einmal jährlich dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales über ihre/seine Tätigkeit.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben von der Kreisverwaltung unterstützt und ist über alle Angelegenheiten, welche die Belange der Menschen mit Behinderung im Kreis Plön betreffen, zu unterrichten. Ihr/Ihm sind in Angelegenheiten, welche die Beauftragung betreffen, die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Sie/Er ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen. Die entsprechenden Sitzungsunterlagen werden ihr/ihm rechtzeitig vorher zur Verfügung gestellt. In den Ausschusssitzungen kann sie/er das Wort verlangen, wenn die behandelten Themen ihre/seine Beauftragung betreffen.
- (3) Sie/Er hat das Recht, im Rahmen ihres/seines Aufgabenkreises eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 4 Bestellung; Abberufung

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wird vom Kreistag für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Bestellung. Sie/Er führt das Amt bis zur Bestellung einer/eines neuen Beauftragten für Menschen mit Behinderung weiter.
- (2) Die bzw. der Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX sein. Das Amt kann jedoch auch von einem Menschen ohne Behinderung ausgeübt werden, falls dieser über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderung verfügt.
- (3) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung muss ihre/seine Hauptwohnung im Kreisgebiet haben. Sie/Er darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Plön stehen.
- (4) Eine Abberufung ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abberufung ist inhaltlich zu begründen.



§ 5 Entschädigung/Budget

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale entsprechend der einer/eines Kreistagsabgeordneten. Dies gilt auch für entgangenen Arbeitsverdienst. Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung können Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes sowie behinderungsbedingte Assistenzleistungen abgerechnet werden.
- (2) Im Rahmen des Haushalts wird der/dem Beauftragten ein jährliches Budget für ihre/seine Sacharbeit zur Verfügung gestellt.

§ 6 Verschwiegenheit

- (1) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Sie/Er darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Landrätin/des Landrats weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Plön, den 11.11.2019

gez.
Stephanie Ladwig
Landrätin